

**Abschließender Prüfungsvermerk
des Rechnungsprüfungsamtes der
Landeshauptstadt Schwerin
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2021
der Landeshauptstadt Schwerin**



Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Landeshauptstadt Schwerin

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 4 KPG M-V auf der Grundlage des Prüfungsberichtes einen abschließenden Prüfungsvermerk zu fertigen, der gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V öffentlich bekanntzumachen ist.

Buchführung und Belegwesen

Das Rechnungswesen der Landeshauptstadt Schwerin entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Teilhaushalte, Produkte und Konten sind in angemessener Anzahl eingerichtet worden. Die Geschäftsvorfälle sind in der Regel in den laut Kontenrahmenplan verbindlichen Konten erfasst worden.

Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern der Landeshauptstadt Schwerin entwickelt. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Die Bücher, Kassenanordnungen und Belege sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig geprüft worden. In den geprüften Bereichen wurden die Bücher im Allgemeinen ordnungsgemäß geführt. Sie entsprachen den Mindestanforderungen zum Zahlungsverkehr. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Darüber hinaus ist in der Zeit vom 16. September 2021 bis 30. November 2021 eine unvermutete Kassenprüfung sowie eine Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse Schwerin durchgeführt worden. Dabei wurden die Geschäftsvorfälle seit der letzten Kassenprüfung in die Betrachtung mit einbezogen. Bei den durchgeführten Prüfungen gab es keine Beanstandungen zum Zahlungsverkehr.

Die Archivierung der Belege erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 elektronisch.

Für die nach der GemHVO-Doppik notwendigen Regelungen zum Rechnungswesen liegen Dienstanweisungen bzw. Richtlinien vor.

Die Dienstanweisung 2/2015 zur Organisation des Rechnungswesens ist am 15. April 2015 in Kraft getreten. Die Dienstanweisung enthält Regelungen zum Aufbau und zur Ablauforganisation des Rechnungswesens innerhalb der Verwaltung, zum Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung im Rechnungswesen, zur Verwaltung der Zahlungsmittel, zur Sicherheit und Überwachung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, zur sicheren Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen und Unterlagen sowie zur Aufbewahrung der Anordnungen, der buchungsbegründenden Unterlagen und der sonstigen Belege. Allerdings entspricht die Dienstanweisung 2/2015 zur Organisation des Rechnungswesens nicht mehr dem aktuellen Stand. Für den Jahresabschluss 2021 bleibt festzustellen, dass für das Haushaltsjahr 2021 keine überarbeitete Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vorgelegen hat.

Die verursachungsgerechte Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilhaushalten, wobei die verursachungsgerechte Aufteilung der klassischen Querschnittsprodukte auf die externen Produkte erfolgen soll, ist im Haushaltsjahr 2021 erneut nicht erfolgt.

Die Anlagenübersicht entspricht nicht den Anforderungen des § 50 Abs.2 GemHVO-Doppik. Der Verstoß gegen § 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit deuten die Abweichungen in Höhe von 120,63 Mio. € zwischen den Gesamtermächtigungen und den Ist-Auszahlungen, was einer Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel von nur 35,2 % entspricht, auf eine fehlende Veranschlagungsreife gemäß § 9 GemHVO-Doppik hin.

Das Genehmigungsverfahren bei der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen ist weiterhin unzureichend beachtet worden.

Das Berichts- und Bewirtschaftungskonzept ist zu überarbeiten.

Darüber hinaus erfolgte die Buchführung im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und entsprach weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2021 wurde zum 29. April 2022 und damit fristgerecht aufgestellt. Seine verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Übersicht über die Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) und Anlagen (Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen) sind vorhanden.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist durch den Oberbürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung bestätigt worden.

Die Angaben im Jahresabschluss stehen im Einklang mit der aus den Büchern abgeleiteten Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen zur Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben und vorgeschriebenen Bestandteile. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr und gegenüber den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres wurden erläutert.

Mit rechtsaufsichtlicher Entscheidung zur Haushaltssatzung 2021/2022 vom 6. August 2021 wurde gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 KV M-V genehmigt, dass die Landeshauptstadt die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in einem gesonderten Teilhaushalt im Kernhaushalt führt. Die Geschäftsvorfälle der städtebaulichen Sondervermögen sind im Jahresabschluss 2021 als wesentliche Produkte im Teilhaushalt 13 in den Kernhaushalt integriert worden. Die stichprobenartige Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin ist in der Planung wiederholt nicht ausgeglichen und verstößt damit gegen das in § 43 Abs. 6 KV M-V verankerte Gebot, den Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Nachdem mit dem Jahresabschluss 2019 erstmals die negativen Vorträge aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten, ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung erreicht worden. Mit dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2021 konnte ein positiver Ergebnisvortrag in Höhe von 23.199.559,43 € erfolgen.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2021 ist nicht gegeben.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin als nachhaltig weggefallen zu bewerten.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem 31. Dezember 2020 um 12.731.289,17 € erhöht. Das zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Eigenkapital in Höhe von 443.244.766,15 € entspricht einer Eigenkapitalquote von 40,24 %.

Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung hat zur Aufbau- und Ablauforganisation des Rechnungswesens die notwendigen Dienstanweisungen erlassen. Das eingerichtete Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen, der Größe und den besonderen Anforderungen der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Geschäftsvorgänge des Jahres 2021 erfolgten unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtenden Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Regelungen im BBK entsprechen nicht mehr § 48 der Kommunalverfassung M-V. Die Überarbeitung des Berichts- und Bewirtschaftungskonzeptes ist notwendig.

Die Vergaberegeln wurden überwiegend beachtet. Die in 2021 durchgeführten Vergabeprüfungen ergaben keine wesentlichen Feststellungen

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellung führt zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks:

Die Anlagenübersicht entspricht nicht den Anforderungen des § 50 Abs.2 GemHVO-Doppik.

Nach hiesiger Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landeshauptstadt Schwerin ergänzend festgestellt:

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.550.560,96 € aus. Entnahmen aus Rücklagen erfolgten nicht.

Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung in Höhe von 21.699.374,24 € sowie einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -16.429.642,51 € aus. Daraus ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 5.269.731,73 €.

Schwerin, d. 11.10.2022

Ort/Datum



Torsten Rath

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
der Landeshauptstadt Schwerin

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-0
Telefax: (03 85) 5 45-10 09
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Rechnungsprüfungsamt
Herr Torsten Rath

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 45-1361
Telefax: (03 85) 5 45-1369
E-Mail: TRath@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de